Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

des landwirtschaftlichen Betriebes		
Straße		Land
PLZ, O	rt	NUTS2-Gebiet*
	_	it von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)
Empfä	nger:	
Anford	erungen	gebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres erfüllt die der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), die entsprechenden Nachweise effendes bitte ankreuzen)
1.	oder	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben:
		(bitte aufzählen!)
		Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):
2.		Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.		Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.		Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
		Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
		Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.		Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
	oder	liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
	ouei	liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.		Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
Zertifizi verordr	erungsste nungen ei	eser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannter illen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeits ngehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihre BLE-Kontrolleuren begleitet werden.